

Hinweise zur Änderung des Auszahlungsverfahrens

1. Aus welchem Grund wird das Verfahren geändert?

Die bisher übliche Zurverfügungstellung von Ausgaberesten ist mittlerweile mit größeren Unsicherheiten behaftet, da der Bund wiederholt darauf hinweist, dass die Bedenken gegen das bisher großzügige Verfahren (rechtliche Ausnahme) erheblich zugenommen haben und weiter zunehmen könnten. Es gilt daher, die Entstehung neuer Ausgabereste vor allem in Interesse der Städtebauförderungskommunen zu verhindern und die bewilligten Mittel vorher an die Kommunen ausbezahlen.

Wenn Ende 2025 erstmals sämtliche Kassenmittel aus 2025 ausgezahlt werden (statt teilweise zu neuen Ausgaberesten zu werden), werden ab 2027 in Niedersachsen alle Ausgabereste abgebaut sein.

2. Was sind Kassenmittel (teilweise synonym verwendet „Barmittel“)?

Kassenmittel sind alle für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligte Mittel. Sie ergeben sich aus der Summe der in den Zuwendungsbescheiden unter Nr. 3 dargestellten Beträge für ein Haushaltsjahr.

Beispiele:

Kassenmittel 2025	Kassenmittel 2030
1. Jahrestanche 2025	1. Jahrestanche 2030
2. Jahrestanche 2024	2. Jahrestanche 2029
3. Jahrestanche 2023	3. Jahrestanche 2028
4. Jahrestanche 2022	4. Jahrestanche 2027
5. Jahrestanche 2021	5. Jahrestanche 2026
	6. Jahrestanche 2025
	7. Jahrestanche 2024

3. Gilt das neue Verfahren auch für die bestehenden Ausgabereste?

Nein.

Falls in 2025 die Ausgabereste nicht in voller Höhe zur Verfügung gestellt würden, käme es bei den Kommunen, die in 2025 Ausgabereste beantragt und erhalten haben, zu der Situation, dass die Kassenmittel nicht vollständig ausgezahlt werden könnten. Denn bereits ausgezahlte Reste werden zunächst aus den Kassenmitteln zur Verfügung gestellt und dann planmäßig „umgebucht“, sobald die Reste zur Verfügung gestellt worden sind.

4. Wozu sind auch unterjährige Auszahlungsanträge möglich (Abs. 1)?

Der Regelfall soll sein, dass keine Auszahlungsanträge mehr gestellt werden; dann erhält die Kommune am Jahresende die Kassenmittel automatisch einmal ausgezahlt. Mit diesen Mitteln können in den folgenden zwei Jahren Ausgaben bestritten werden oder Ausgaben aus dem zurückliegenden Jahr beglichen werden (sofern eine Vorfinanzierung erforderlich war).

Wenn die Kommune keine ausreichenden Städtebauförderungsmittel zur Verfügung hat, um eine besonders kostenintensive Einzelmaßnahme zu

finanzieren, kann sie zur Vermeidung eines besonders hohen Vorfinanzierungsbedarfs auch unterjährig bei der NBank einen Auszahlungsantrag stellen. Die automatisch ausgezahlte Summe am Jahresende reduziert sich entsprechend. Dies sollte sich perspektivisch eher auf Einzelfälle beschränken, um den Verwaltungsaufwand durch die automatisierte Auszahlung auch tatsächlich senken zu können.

5. Was bedeutet Auszahlung „am Jahresende“ (Abs. 2)?

Die automatisierten Auszahlungen werden mit der letzten Auszahlungsmöglichkeit der NBank vor Kassenschluss vorgenommen, in aller Regel im Laufe des Dezembers.

6. Aus welchem Grund wurde der Verwendungszeitraum von zwei auf 24 Monate verlängert (Abs. 3)?

Es konnte erfreulicherweise eine umfassende Ausnahme von dem in den Verwaltungsvorschriften zur LHO festgelegten Verwendungszeitraum erreicht werden, die den Kommunen einen bedarfsgerechten Einsatz der Mittel ermöglichen sollte. Der Zeitraum korrespondiert mit der bisherigen „n+2-Regelung“, mit dem großen Vorteil, dass die Mittel der Kommune garantiert zur Verfügung stehen.

7. Für welchen Zeitraum werden Zinsen verlangt (Abs. 4)?

Zinsen werden nicht wie sonst üblich vom Tag der Auszahlung verlangt, sondern erst wenn sie nach Ablauf des Verwendungszeitraums (24 Monate) nicht verausgabt wurden. Der Zeitraum endet mit dem Tag der zweckentsprechenden Verwendung oder dem Tag, an dem die Kommunen bei der NBank den Widerruf des Zuwendungsbescheids veranlasst (sofern sie die Mittel anschließend tatsächlich zurückzahlt).

8. In welcher Höhe werden Zinsen verlangt (Abs. 4)?

Die Höhe der Zinsen bestimmt sich wie bisher nach den Regelungen der VVGK zu § 44 LHO.

9. Wie kann ein Widerruf veranlasst werden (Abs. 4)?

Die NBank ist per E-Mail (staedtebau@nbank.de) zu informieren, welche Mittel widerrufen werden sollen. Die Veranlassung des Widerrufs kann formlos, jedoch unter Angabe der Bezeichnung der Gesamtmaßnahme (achtstellige Fallaktennummer der NBank), der Höhe der zurückzugebenden Fördermittel sowie der betroffenen Haushaltsjahre erfolgen. Die tatsächliche Rückzahlung ist nach Erhalt des Widerrufbescheids innerhalb der dort genannten Frist zu veranlassen.

10. Zu welchem Zeitpunkt kann ein Widerruf veranlasst werden (Abs. 4)?

Ein Widerruf kann zu jedem Zeitpunkt veranlasst werden, so dass immer die Gelegenheit besteht, Zinsforderungen abzuwenden.

Der Widerruf soll aber immer so früh wie möglich veranlasst werden, denn: Zurückgezahlte Mittel können bis zum Ablauf ihres Verwendungszeitraums (24 Monate) für andere Gesamtmaßnahmen eingesetzt werden. Mittel, die erst nach/ zum Ablauf des Verwendungszeitraums oder wenige Monate vorher zurückgezahlt werden, fließen in den allgemeinen Bundes- bzw. Landeshaushalt

zurück und gehen der Städtebauförderung in Niedersachsen verloren – das gilt es soweit wie möglich zu verhindern.

Im Interesse der Gesamtheit der niedersächsischen Städtebauförderungskommunen wird daher im Rahmen der Steuerungsverantwortung vom MW der Zeitpunkt einer etwaigen Mittelrückgabe im weiteren Verlauf der Förderung (Einplanung, Fortschreibung von ISEK/ KoFi) als ein Entscheidungskriterium positiv oder negativ mitberücksichtigt.

11. Welche Folgen hat das Veranlassen eines Widerrufs? Können zurückgezahlte Mittel erneut ausgezahlt werden?

Die NBank wird – ohne Anhörungsverfahren – den Zuwendungsbescheid/ die Zuwendungsbescheide entsprechend des von der Kommune gewünschten Umfangs widerrufen und die Mittel zurückfordern. Die Kommune hat keinen Rechtsanspruch mehr auf die Mittel (oder darauf, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt erneut zur Verfügung gestellt werden). Mit der Veranlassung eines Widerrufs dokumentiert die Kommune, dass sie auf den Einsatz dieser Städtebauförderungsmittel verzichtet. Die KoFi ist (außer bei sehr geringen Mitteln) entsprechend zu reduzieren und dem ArL zur Anerkennung vorzulegen; der Kostenrahmen wird neu festgesetzt.

In Einzelfällen können Mittel aus Kulanz erneut zur Verfügung gestellt werden, die Entscheidung trifft das MW nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies kommt grundsätzlich überhaupt nur in Betracht, wenn der Widerruf spätestens nach 18 Monaten veranlasst wurde. Kriterien sind dann die Mittelverfügbarkeit und die Gegebenheiten der Gesamtmaßnahme (bisherige Mittelverwendung, Höhe der zurückgegebenen Mittel, außergewöhnliche Gründe warum die zweckentsprechende Verwendung innerhalb von 24 Monaten nicht gelungen ist, Bedeutung der zu finanzierenden Einzelmaßnahme, kommunale Haushaltssituation etc).

12. Warum war bis zum 04.08.2025 mitzuteilen, welche Mittel im laufenden Jahr abgerufen werden, wenn ohnehin geplant war, sämtliche Kassennittel ohne Antrag am Jahresende auszuzahlen?

Es handelte sich um eine erforderliche Vorsichtsmaßnahme für den Fall, dass die automatisierte Auszahlung nicht dieses Jahr hätte eingeführt werden können.

13. Wer steht für Fragen zum neuen Auszahlungsverfahren zur Verfügung?

Bitte wenden Sie sich an Ihre zuständige Sachbearbeiterin/ Ihren zuständigen Sachbearbeiter bei der NBank oder an das Funktionspostfach der NBank unter staedtebau@nbank.de.